Satzung der Bürgerintitive für Habitat- und Umweltschutz, BiHU VoG

Da das Quorum von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten ist, wird die Generalversammlung heute am Mittwoch, den 27. April 2022 um 18:30 Uhr von ihrem Vorsitzenden Herrn Leo Meyers eröffnet.

Es wird einstimmig von den anwesenden Mitgliedern beschlossen, die bestehende Satzung, die in den Anhängen des Belgischen Staatsblatts vom 26. Februar 2018 veröffentlicht wurde, durch folgende zu ersetzen:

Bezeichnung:

Artikel 1: Der Verein führt den Namen "Bürgerinitiative für Habitat- und Umweltschutz", auf Französisch "Initiative citoyenne pour la protection de l'urbanisme et de l'environnement", abgekürzt "BiHU"..

Zweck:

Artikel 2: Der gesellschaftliche Zweck des Vereins ist der Umweltschutz. Dazu gehören insbesondere der Schutz der Natur, insbesondere von Wasser und Trinkwasser, von einheimischen und nicht einheimischen Bäumen sowie der gesamten Flora, Fauna und Lebensräume, der Schutz von einheimischen und nicht einheimischen Tieren sowie der Schutz von Boden und Luft als Lebensgrundlage für Menschen und Tiere. Darüber hinaus setzt sich der Verein für eine umweltschutzorientierte Nutzung der Bodenschätze ein, z. B. beim Bergbau, für eine umweltschutzorientierte Raumplanung, z. B. mit dem Schutz des Immobilienvermögens bei Bergbauaktivitäten, und insbesondere für den Schutz des Natur- und Landschaftserbes in bebauten und unbebauten Gebieten. Der Verein setzt das Umweltbewusstsein durch Schulungen, Beratungen und Veröffentlichungen online und offline fort.

Geografisch wird dieses Ziel in den Gemeinden Plombières, La Calamine, Lontzen, Raeren, Eupen, Baelen und Welkenraedt verfolgt.

Der Zweck umfasst auch die Anwendung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen, die darauf abzielen, die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften zu gewährleisten, deren Ziel oder Wirkung die Erhaltung der Umwelt im Sinne von Absatz 1 ist.

Sitz der Gesellschaft:

Artikel 3: Der Sitz der Gesellschaft befindet sich am Hammerbrückweg 1 in 4728 Hergenrath (Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens), Gerichtsbezirk Eupen.

Die E-Mail-Adresse des Vereins ist: info@bihu.eu

Die Website des Vereins hat die Adresse: www.bihu.eu

Sprache

Artikel 4: Die Sprache des Vereins ist Deutsch

Verwaltung:

Artikel 5: Das Verwaltungsorgan wird für zwei Jahre ernannt. Es hat die weitestgehenden Befugnisse, um im Namen des Vereins alle Verwaltungs- und Verfügungshandlungen vorzunehmen, die nicht in die Zuständigkeit der Versammlung fallen.

Ein Verwaltungsratsmitglied kann ein anderes Verwaltungsratsmitglied schriftlich bevollmächtigen, ihn bei den Sitzungen des Verwaltungsorgans zu vertreten.

Es gibt zwischen drei und sechs Vertretungsberechtigte.

Das Verwaltungsorgan ernennt aus seinen Reihen einen Sekretär und einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende trifft alle Maßnahmen, die im Interesse der Vereinigung dringend erforderlich sind. Er führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Vereinigung, die nicht besonderen Beauftragten innerhalb oder außerhalb des Verwaltungsorgans übertragen wurden. Er sorgt für die gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungen.

Der Präsident handelt vor Gericht sowohl als Beklagter als auch als Kläger. Er kann bei Bedarf einen Vergleich schließen oder die Klage zurückziehen. Er informiert die anderen Kuratoren über die Entwicklung von Gerichtsverfahren.

Im Falle seiner Abwesenheit wird der Vorsitzende durch den Sekretär und bei dessen Abwesenheit durch das älteste Mitglied des Kuratoriums vertreten.

Jahreshauptversammlung und Mitglieder:

Artikel 6: Mitglieder der Jahreshauptversammlung und Mitglieder im Sinne dieser Satzung sind die Gründungsmitglieder, die Mitglieder, die zum Zeitpunkt dieser Versammlung im Mitgliederregister eingetragen sind, und diejenigen, die vom Verwaltungsorgan aufgrund eines schriftlichen Antrags als Mitglieder anerkannt wurden.

Mitglieder verlieren diese Eigenschaft durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Ausschluss erfolgt nach dem Gesetz, nachdem der Betroffene per Einschreiben aufgefordert wurde, sich innerhalb einer Frist von 21 Tagen zu den Vorwürfen zu äußern.

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Betroffenen oder durch Nichtverlängerung des Mitgliedsbeitrags zum 31. Juli und gemäß den möglichen zusätzlichen Modalitäten, die in der Geschäftsordnung vorgesehen sind.

Die Einladungen zur Versammlung werden mindestens fünfzehn Tage im voraus per Post oder E-Mail an die durch das Mitglied angegebene Adresse verschickt.

Jedes Mitglied kann nur eine von einem anderen Mitglied erteilte Vollmacht tragen.

Mindestens vor dem 30. Juni findet eine Jahreshauptversammlung statt. Diese hört den in Artikel 3.48 des Gesetzes über Gesellschaften und Vereinigungen vorgesehenen Bericht und die Antworten auf die an das Verwaltungsorgan gestellten Fragen; erteilt gegebenenfalls dem scheidenden Verwaltungsorgan Entlastung; wählt gegebenenfalls das neue Verwaltungsorgan; genehmigt gegebenenfalls den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr; legt den Haushaltsplan und die Höhe des Mitgliedsbeitrags fest.

Die Vereinigung hat mindestens vier Mitglieder und in jedem Fall ein Mitglied mehr als die Anzahl der ernannten Verwaltungsratsmitglieder.

Allgemeine Regeln:

Artikel 7: Zusätzliche Regeln für die Arbeitsweise können in einer Geschäftsordnung festgelegt werden, die den Mitgliedern mitgeteilt wird. Diese Geschäftsordnung wird vom Verwaltungsorgan mit einer Zweidrittelmehrheit angenommen.

Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.

Enthaltungen zählen bei einer Abstimmung nicht zur Berechnung der Mehrheiten.

Ein Punkt, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann angenommen werden, wenn eine Dreiviertelmehrheit die Dringlichkeit des Punktes anerkennt.

Die Protokolle der Versammlungen können von jedem Mitglied auf Antrag beim Vorsitzenden eingesehen werden. Interessierte Dritte können denselben Antrag in Bezug auf die Protokolle der Versammlung stellen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit inwiefern Dritten dieses Einsichtsrecht in die Protokolle gewährt wird.

Die Protokolle und Auszüge werden vom Vorsitzenden oder einem der Verwaltungsratsmitglieder unterzeichnet. Kopien, die an Dritte ausgestellt werden sollen, werden vom Vorsitzenden unterzeichnet.

Ressourcen der Organisation:

Artikel 8: Der Höchstsatz für Beiträge beträgt 50 € pro Jahr.

Neben den nebenberuflichen Erwerbsmaßnahmen können die finanziellen Ressourcen des Vereins auch aus Zuwendungen und dem Ergebnis seiner gerichtlichen Initiativen stammen.

Auflösung:

Artikel 9: Im Falle einer freiwilligen Auflösung ernennt die Versammlung einen Liquidator. Das Vermögen wird an eine Umweltschutzorganisation gespendet.

Diverses:

Artikel 10: Die Mitglieder berufen sich im Falle einer unpräziseren Satzung auf die ergänzenden Bestimmungen des Gesetzbuches für Gesellschaften und Vereine. Jede Klausel dieser Satzung, die im Widerspruch zu einer zwingenden gesetzlichen Bestimmung steht, gilt als nicht geschrieben.

Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern:

Die Jahreshauptversammlung vom 27.04.2022 beendet das Mandat der bisherigen Verwaltungsmitgliedern und erteilt ihnen Entlastung. Die in der Jahreshauptversammlung von den anwesenden oder vertretenen Mitgliedern für einen Zeitraum von zwei Jahren einstimmig ernannten Verwaltungsratsmitgliedern beginnen ihre Tätigkeit unmittelbar.

Verwaltungsratsmitglieder ausscheidend:

- Leo Meyers
- Veronika Kossack
- Susanne Romberg
- Andrea Marianne Sting-Thoennessen

Der Vorstand trat zusammen und ernannte :

- Präsident: Leo Meyers
- Stellvertretender Präsident: Veronika Kossack
- -Sekretär: Susanne Romberg
- Schatzmeister: Andrea Marianne Sting-Thoennessen

beglaubigt durch den Präsidenten am 27.04.2022

Leo Meyers

(Unterschrift)